

**Information des Bürgermeisters**

**30. Sitzung des Gemeinderates vom 15. November 2016**

30. November 2016 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

30. November 2016 Zustellung an die Abonnenten

## Information des Bürgermeisters

### 30. Sitzung des Gemeinderates vom 15. November 2016

Rheinpark Stadion Vaduz  
Erweiterung Trainingsanlage  
Projekt- und Kreditgenehmigung

#### Ausgangslage

Die Trainingsanlagen des Rheinpark Stadions umfassen zwei Trainingsspielfelder und ein Kunstrasenspielfeld. Derzeit trainieren auf diesen Spielfeldern neun Junioren- und drei Herren-Mannschaften des FC Vaduz sowie die U18- und U21-Auswahlmannschaften des Liechtensteiner Fussballverbandes (LFV) und zusätzlich eine Herren Rugby-Mannschaft. In Personenzahlen bedeutet dies rund 180 Kinder und 100 Erwachsene. Zusätzlich werden die Trainingsanlagen von Gastmannschaften bei Juniorenländerspielen oder bei diversen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Gemeindesportfest, Fussball-Camp, Mädchen am Ball und weiteren Sportanlässen benutzt.

#### Überbelastung der Spielfelder

Die hohe Nutzungsintensität verursacht bereits seit längerer Zeit eine erhöhte Untergrundverdichtung der Trainingsspielfelder. Folgen daraus sind massiv erhöhte Pflege- und Erhaltungsarbeiten bei den Naturrasenfeldern. Anstatt in der Regel alle 5 bis 8 Wochen, bewegt sich die maschinelle Bodenbearbeitung derzeit in einem 1 bis 3 Wochenrhythmus, um der Bodenverdichtung und den daraus entstehenden Problemen entgegenzuwirken. Diese Pflegemassnahmen erzielen jedoch, auf Grund einer kaum vorhandenen Erholungsphase der Gräser, keine nennenswerte Verbesserung der Rasentragschicht und des Gräser-Wachstums.

#### Stellungnahme Nutzungsintensität

Frau Stefanie Jurthe, Dipl. Ing. Gartenbau, Gaissau, wurde beauftragt, eine Analyse der Nutzungsintensität der Trainingsanlagen zu erstellen. Als Grundlage dienen die Aufzeichnungen des Trainings- und Spielbetriebes aus dem Jahr 2015. Die Auswertung stellt fest, dass auf allen Trainingsplätzen aus fachlicher Sicht die natürliche Grenze der Belastung von Sportrasenflächen für Trainings und Meisterschaftsspiele überschritten wird.

#### Auswertung Platz 1 (Kunstrasen)

Platz 1 ist ein Kunstrasenspielfeld der 3. Generation, elf Jahre alt und verfügt über ein Spielfeldmass von 100 x 64 m. Das Spielfeld wird über das ganze Jahr intensiv genutzt und steht auf Grund der Dauerbelegung als Ausweichmöglichkeit bei schlechtem Wetter nur begrenzt zur Verfügung. Laut Aufzeichnungen des Trainings- und Spielbetriebes im Jahr 2015 wurde auf diesem Spielfeld in der Kalenderwoche 06/2015 die höchste Belastung mit 58 Wochenstunden aufgezeichnet. Die Beispielbarkeit ist zwar bei Kunstrasenflächen unproblematisch, die hohe Beanspruchung beschleunigt jedoch die Rückverdichtung des Füllmaterials, was zu einer Erhöhung des Verletzungsrisikos führt. Gemäss Prüfergebnis vom 27. Januar 2015 durch die Firma Polytan GmbH wird empfohlen, die Auflockerung der Gummi- bzw. Sandfüllung, einmal pro Woche durchzuführen.

### Auswertung Platz 2 und Platz 3 (Naturrasen)

Platz 2 ist ein Naturrasenspielfeld mit den Mindestmassen eines Grossspielfeldes von 90 x 50 m. Auf diesem Spielfeld dürfen gemäss Wettspielreglement der SFL nur Spiele der D-, E- und F-Junioren ausgetragen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass bei diesem kleinen Platzmass die Belastung pro Quadratmeter mit der Anzahl der Nutzer steigt und eine um ein Vielfaches höhere Verdichtung verursacht.

Platz 3 ist ein Naturrasenspielfeld mit Spielfeldmass 100 x 64 m und ist somit das einzige Naturrasenspielfeld, auf dem Spiele der C-, B-, A-Junioren sowie Erwachsenen-Mannschaften ausgetragen werden dürfen. Die Belastungsgrenze eines Naturrasenspielfeldes liegt bei max. 20 Wochenstunden in den Sommermonaten und bei 0 bis 10 Wochenstunden in den Wintermonaten, dies jeweils bei guten Witterungsverhältnissen. Bei diesen beiden Spielfeldern werden, bereits allein nur durch den Trainingsbetrieb, die empfohlenen 20 Wochenstunden erreicht. Zusätzlich werden an Wochenenden Meisterschaftsspiele auf diesen Feldern ausgetragen, was zu einer aufgezeichneten Höchstbelastung von 42 Wochenstunden bei Platz 2 (KW 30/2015) und 33.5 Wochenstunden bei Platz 3 (KW36/2015) führt.

Eine Regeneration der Rasengräser ist in Anbetracht der vorgenannten Fakten vor allem in regenreichen Zeiten nicht möglich. Die Rückverdichtung der Rasentragschicht erfolgt dann um ein Vielfaches schneller. Diese Art und Intensität der Belastung kann durch Rasengräser dauerhaft nicht erfüllt werden.

### Hauptspielfeld Rheinpark Stadion

Das Hauptspielfeld im Stadion steht grundsätzlich für Trainings nicht zur Verfügung. Aus Mangel an Alternativen wird das Hauptspielfeld im Stadion jedoch für Abschlusstrainings von Gastmannschaften bei Länderspielen und Europacupspielen sowie der ersten Mannschaft des FC Vaduz genutzt. Diese Belastung soll laut UEFA-Begutachtung vom 3. Dezember 2015 durch Alan Ferguson (UEFA Turf Consultant) auf die Trainingsplätze verlegt werden. Auf dem Hauptspielfeld liegt die im Jahr 2015 aufgezeichnete Höchstbelastung bei 17 Wochenstunden und damit innerhalb der Empfehlungen.

### Auswirkung Profibetrieb

Interessenshalber wurde der Anteil der Profimannschaft des FC Vaduz an der bestehenden Nutzungsintensität analysiert. Die Auswertung zeigt deutlich auf, dass die Belastungen auf Platz 2 und Platz 3 auch ohne Profibetrieb über den Empfehlungen von 20 Wochenstunden liegen. Der Mehranteil des Profibetriebes gegenüber einer Amateurmansschaft macht in der Summe lediglich ein Mehr von max. drei Wochenstunden aus, da diese tagsüber und ohne Doppelbelegung trainieren.

### Nachhaltigkeit und Entwicklungsmöglichkeit

Zu den Trainingskernzeiten zwischen 17.30 Uhr und 21.30 Uhr finden bereits Doppelbelegungen statt. Derzeit verfügt der FC Vaduz jedoch über kein A-Juniorenteam, keine 3. Mannschaft und keine Veteranen-Mannschaft. Betrachtet man diese Situation, besteht zu den Trainingskernzeiten keine Möglichkeit, ein zusätzliches Team in den Spielbetrieb aufzunehmen oder eine Junioren-Mannschaft aufgrund der Spieleranzahl in zwei Mannschaften zu teilen.

### Entlastungsalternativen

Auf Verlangen hin hat der FC Vaduz Ausweichmöglichkeiten für Trainings- und Meisterschaftsspiele bei allen FL-Gemeinden geprüft. Alle Vereine bzw. Gemeinden haben klar mitgeteilt, dass ihre Plätze bereits zu stark belegt sind, um auf die Dauer eine zusätzliche externe Mannschaft aufzunehmen oder Meisterschaftsspiele auszutragen.

### Nachteile einer Sanierung

Eine Sanierung des Sportrasens wird notwendig, sobald das Maximum an Rasenpflege erreicht ist und die Rasenqualität unverändert schlecht bleibt bzw. sich weiter verschlechtert. Die Rasentragschicht kann dann durch die Überbelastung bereits nachhaltig in seiner Beschaffenheit und Struktur gestört sein und muss neu aufgearbeitet werden. Die Kostenintensität der Sanierung ist abhängig von der Art der Sanierung sowie dem Zustand der Rasentragschicht und des vorhandenen Entwässerungssystems und kann an dieser Stelle nicht konkret beziffert werden.

Während einer Sanierung fällt das betroffene Spielfeld während mehreren Wochen komplett aus, was sich auf den regulären Trainingsbetrieb sehr negativ auswirkt. Die Belegungen würden sich auf die anderen Spielfelder verschieben, was die Untergrundverdichtung weiter beschleunigen würde. Die Tatsache, wonach die hohe Belastung sowie die überdurchschnittlichen Pflegemassnahmen auch nach einer Sanierung gleichbleiben würden, spricht gegen eine nachhaltige Sanierung.

### Empfehlung zusätzliche Trainingsfläche

Basierend auf der vorliegenden Auswertung der Nutzungsintensität ist die Schaffung einer zusätzlichen Trainingsfläche in Form eines Grossspielfeldes zur Erweiterung der Trainingsanlage aus fachlicher und betrieblicher Sicht zu empfehlen und wirkt sich nachhaltig positiv auf Nutzungsintensität, Regenerationszeiten und Unterhalt aus.

### Projektbeschreibung Erweiterung Trainingsanlage

Die Trainingsanlage wird nordseitig um ein zusätzliches Naturrasenspielfeld (Platz 4) und einem zusätzlichen Material- und Gerätehaus ergänzt. Im Vorfeld sind diverse Werkleitungs- und Erschliessungsarbeiten notwendig. Das neue Grossspielfeld, mit dem Spielfeldmass 108 x 68 m, wird nach den gültigen Empfehlungen, Richtlinien und Normen der SFL erstellt und unter anderem mit Drainage-, Entwässerungs- und Bewässerungssystem, Beleuchtung (200 Lux), Ballfang- und Zaunanlage erstellt. Direkt neben dem neuen Platz 4 wird ein Material- und Gerätehaus realisiert, das die fehlenden Raumbedürfnisse für Trainings- und Unterhaltsbetrieb abdeckt. Derzeit stehen Geräte und Fahrzeuge ungeschützt im Freien oder verschiedene betriebliche Verbrauchsmaterialien werden in zweckfremden oder ungeeigneten Räumen untergebracht. Das Gebäude wird den Mindestanforderungen entsprechend gedämmt und haustechnisch zweckmässig ausgestattet. Die Raumtemperatur von mind. +5°C (für die vorschriftsgemässe Lagerung von Verbrauchsmaterial, im Speziellen Düngemittel) ist zu gewährleisten. Die Umgebungsarbeiten beinhalten die Erweiterung und Anpassung an den Bestand sowie Neuerstellung von Einfassungen, Verkehrswegen und Plätzen. Die Arbeiten erfolgen im Sommerhalbjahr 2017 in Rücksichtnahme auf den Spiel- und Trainingsbetrieb und sind bis spätestens Herbst 2017 abgeschlossen.

### Approximative Kostenschätzung

Spielfeld Platz 4, inkl. Beleuchtung und Zaunanlagen	CHF 1'565'000.00
Material- und Gerätehaus, inkl. Umgebung	<u>CHF 700'000.00</u>
Gesamt inkl. MWSt	CHF 2'265'000.00

### Bestehender Reitplatz

Der bestehende Reitplatz muss rückgebaut werden. Diesbezüglich wurde ein Vorgespräch mit einem Vertreter der aktuellen Platznutzer geführt und mögliche Alternativen angesprochen. Nach Fertigstellung der Erweiterung der Trainingsanlage können diese Überlegungen allenfalls konkretisiert werden.

### Bestehende Gashochdruckleitung

Die bestehende Gashochdruckleitung verläuft unter dem neu geplanten Spielfeld und wird mit einer Betonschutzplatte geschützt. Die gesamten Kosten, die in Verbindung mit den Schutzmassnahmen der Gasleitung entstehen, werden von der Liechtensteiner Gasversorgung (LGV) getragen und sind deshalb nicht Bestandteil der Kostenschätzung.

Beilagen:

- Erweiterung Trainingsanlage Kostenschätzung 02.11.2016
- S. Jurthe Stellungnahme Belastungssituation 29.01.2016
- S. Jurthe Stellungnahme Belastung Ergänzung 21.10.2016
- Erweiterung Trainingsanlage Abklärungen FC Vaduz 19.10.2016
- Erweiterung Trainingsanlage Situation Übersicht Istzustand
- Erweiterung Trainingsplätze Situation Studie Platz 4
- Stellungnahme LGV Mail vom 26.10.2016

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Erweiterung der Trainingsanlage in Form eines zusätzlichen Grossspielfeldes (Platz 4) inkl. Material- und Gerätehaus sowie den dafür erforderlichen Kredit im Betrag von CHF 2'265'000.00 (inkl. MWSt), und nimmt ihn in den Voranschlag 2017 auf.

Beratungen:

In der Diskussion werden vor allem folgende Aspekte thematisiert:

- Die Option Kunstrasen für das neue Trainingsfeld anstatt Naturrasen wird nach Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile als nicht zielführend erachtet.
- Umfangreiche Investitionen auf dem Areal des Rheinpark Stadions sind in der nächsten Zeit keine vorabsehbar.
- Im neu geplanten Material- und Gerätehaus sind keine Garderoben / Duschen vorgesehen, da an diesem Standort ein Anschluss an die Kanalisation mit sehr grossen Kosten verbunden wäre.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 10 Ja-Stimmen / 12 Anwesende

### Ortstaxi

#### Projektfreigabe und Kreditgenehmigung

Die Seniorenkommission der Gemeinde Vaduz hat sich mit der zumutbaren Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs in den besiedelten Vaduzer Hanglagen – insbesondere oberhalb der Fürst-Franz-Josef-Strasse und im Speziellen für ältere und gehbehinderte Menschen – befasst. In Anbetracht des Umstandes, dass in diesen Quartieren auch andere wichtige Infrastrukturen des täglichen Bedarfs fehlen oder nicht in Gehweite sind, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2016 ein befristetes Angebot für Ortstaxis befürwortet. Der Pilotversuch soll ein Jahr dauern.

Den anspruchsberechtigten Bewohnern, welche ihren ständigen Wohnsitz in den hierfür vorgesehenen Bezirken haben, wird das Ortstaxi zum Preis von CHF 5.00 je Fahrt (ungeachtet der Anzahl Fahrgäste) angeboten. Möchte man diesen Service in Anspruch nehmen, müssen im Voraus beim Rathaus (Empfang) entsprechende Fahrtengutscheine für CHF 5.00 pro Gutschein bezogen werden. Bei der Benützung des Ortstaxis muss der Nutzer dem Taxichauffeur lediglich einen Fahrtengutschein abgeben. Eine Barzahlung entfällt damit. Die Fahrtengutscheine dürfen nicht kumuliert und nur zur Bezahlung einer ordentlichen Taxifahrt verwendet werden.

Der Gutschein wird vom Taxichauffeur mit der Angabe von Einstiegs- und Ausstiegsort (Strasse) sowie dem Zeitpunkt der Dienstleistung ausgefüllt. Mit den Anbietern wird ein Einheitspreis vereinbart und die Gemeinde trägt die Mehrkosten je Fahrt.

Die Fahrten eines Ortstaxis gelten nur als solche, wenn diese ausschliesslich innerhalb des Gemeindegebietes von Vaduz stattfinden. Transporte in andere Gemeinden (auch zu Arztbesuchen oder im nahen Gemeindegrenzgebiet) sind mit dem ordentlichen Taxitarif abzugelten. Fahrscheine können und dürfen dafür nicht angerechnet werden.

Sind mehrere Taxianbieter bereit zu gleichen Konditionen zu fahren, können mehrere Taxiunternehmen den Zuschlag erhalten.

Mit Schreiben vom 27. September 2016 wurden vier Taxianbieter aus Vaduz zur Offerteingabe eingeladen. Zwei Anbieter sind bereit im gewünschten Angebotszeitraum (Montag bis Sonntag, 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr) zu gleichen Konditionen als Vaduzer Ortstaxi tätig zu sein.

Diese Dienstleistung soll ab 1. Januar 2017 angeboten werden. Die anspruchsberechtigten Nutzer werden vorab schriftlich informiert.

Beilage:

- Perimeter der anspruchsberechtigten Nutzer

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt zur Gewährleistung eines Ortstaxis innerhalb der Gemeinde Vaduz für eine Versuchsphase von einem Jahr einen Kredit von CHF 15'000.00 und erteilt den Auftrag zur Erfüllung dieser Dienstleistung zum vereinbarten Einheitspreis an die Beck Taxi Anstalt, Vaduz, sowie an die PMT Service Anstalt, Batliner Taxi Service, Vaduz.

Beratungen:

In der Diskussion wird vor allem folgender Aspekt thematisiert:

- Ausweitung des Angebots auf das ganze Gemeindegebiet oder wenigstens mit Einbezug der „Schaanerstrasse“ in den vorgesehenen Perimeter.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Kommissionenreglement,  
Anpassung 2016

Das Kommissionenreglement wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 12. April 2011 letztmals überarbeitet. Es regelt die Tätigkeit sowie die Entschädigung von Gemeinderäten und anderen Mitgliedern in Kommissionen, Arbeitsgruppen, Stiftungen und Anstalten der Gemeinde.

Am 6. September 2016 befürwortete der Gemeinderat die Erarbeitung einer Online-Version der Vaduzer Familienchronik und genehmigte hierfür einen entsprechenden Verpflichtungskredit. Es wird mit einer Projektdauer von mindestens fünf Jahren gerechnet. Die Umsetzung erfolgt hauptsächlich durch drei Personen. Bei Bedarf wird die Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen gepflegt.

In Absprache mit den Verantwortlichen sollen die Projektmitglieder wie Kommissionsmitglieder der Gemeinde Vaduz entschädigt werden. Da das Kommissionenreglement keine Handhabung zur Entschädigung für umfangreiche und mehrjährige Arbeiten wie im Fall des Projektes „Familienchronik online“ vorsieht, ist eine Nachführung des gegenständlichen Kommissionenreglements angezeigt.

Um eine gewisse Flexibilität zu bewahren sollen Ausnahmen, bei welchen die im Kommissionenreglement aufgeführten Regelungen nicht anwendbar sind, vom Gemeinderat genehmigt werden können. Deshalb soll zusätzlich ein entsprechender Artikel 14 über die Handhabung von Ausnahmen im Kommissionenreglement aufgenommen werden:

*Art. 14 Ausnahmen*

*Ausnahmen vom Reglement können durch den Gemeinderat im Einzelfall befürwortet werden, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und die Ausnahme dem Zweck dieses Reglements nicht grundlegend zuwiderläuft.*

Beilage:

- Kommissionenreglement (Entwurf)

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die revidierte Fassung des Kommissionenreglements und die Inkrafttretung per 1. Januar 2017.

Beratungen:

Es werden auch andere Wege zur Gewährung von Ausnahmen im Kommissionswesen erwähnt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 10 Ja-Stimmen / 12 Anwesende

Abfallentsorgung,  
Bildung Zweckverband und Beitritt

Der Transport und die Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehricht und Grüngut) sind in Liechtenstein seit Jahren von allen Gemeinden gemeinsam organisiert. Für den administrativen Ablauf des Kehrichtwesens wurde eine Verrechnungsstelle eingerichtet. Diese bezahlt die Kosten für

den Sammeldienst, den Transport, die Entsorgung der Siedlungsabfälle und des Grüngutes. Die anfallenden Kosten werden über Abfallgebühren verrechnet. Diese werden entweder direkt durch den Verursacher oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer gedeckt. Die Kosten für die Administration (Verrechnungsstelle, Markendruck usw.) werden durch die Abfallgebühren gedeckt. Für die Gemeinden entstehen dadurch keine separaten Kosten.

Diese Rechnungsstelle wird derzeit durch Frau Irene Lingg, Planken, geführt. Sie möchte dieses „Amt“ nun abgeben.

Der Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV), welchem alle Gemeinden angehören, befasst sich derzeit mit personellen Rochaden. Verhandlungen mit dem AZV haben ergeben, dass die Verrechnungsstelle der Abfallentsorgung in die AZV-Struktur integriert werden kann (Synergien nutzen). Die Auslagerung bzw. Eingliederung der Verrechnungsstelle in den AZV muss rechtlich gesichert vollzogen werden. Juristische Abklärungen haben ergeben, dass die Gründung eines Zweckverbandes (Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz) eine optimale Lösung darstellt. Dieser Verband würde die oben beschriebenen Aufgaben übernehmen.

Zur Führung dieses Zweckverbandes wurde ein Organisationsreglement erarbeitet, in welchem folgendes geregelt ist:

- Rechtspersönlichkeit
- Mitglieder, Beitritt, Austritt, Auflösung
- Organisation
- Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde dem Amt für Umwelt (AU) zur Einsicht zugestellt und der Regierung vorgelegt. Diese hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2016 dem gegenständlichen Reglement im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt.

Beilagen:

- AGL Organisationsreglement (Entwurf)
- Beschluss der Regierung vom 25.10.2016

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet die Bildung des Zweckverbandes Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins und stimmt gleichermassen dem Beitritt der Gemeinde Vaduz zu.

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Organisationsreglement.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 11 Ja-Stimmen / 12 Anwesende

Projekt „Herzenswunsch“  
Mitfinanzierung

Der „Verein für Betreutes Wohnen“ (VBW) beabsichtigt, in Triesen einen Neubau zu erstellen, welcher den heutigen Anforderungen an ein solches Haus entspricht.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2016 den Bericht und Antrag betreffend den Finanzbeschluss über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den Neubau der sozialpädagogischen Jugendwohngruppe des VBW in Triesen zu Händen des Landtages verabschiedet. Der nach einer privaten Grundstücksschenkung in Triesen geplante Neubau ersetzt das im Jahr 1991 bezogene Miethaus, Pradafant 42, in Vaduz. Auf Grund der bestehenden baulichen Defizite und der infrastrukturellen Mängel des Miethauses und den speziellen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Neubau notwendig.

Das Projekt soll aus Subventionsbeiträgen des Landes und der Gemeinden (jeweils zu 25%) sowie aus privaten Spendengeldern finanziert werden. Die Kostenschätzung für den Neubau beläuft sich auf CHF 4 Mio., wovon CHF 3.7 Mio. subventionsberechtigt sind.

Der VBW wurde 1989 gegründet. Er hilft, begleitet, betreut und stützt Kinder, Jugendliche, Familien und erwachsene Menschen in kritischen Lebensphasen beim Erreichen einer gelingenden Lern- und Leistungserhaltung sowie Lebensbewältigung. Damit ergänzt der Verein in verschiedenen Bereichen des Gesundheits- und Sozialsektors Aufgaben der psychosozialen Grundversorgung Liechtensteins. Die Führung einer Jugendwohngruppe in Liechtenstein liegt im landesweiten Interesse, da sie die Basisversorgung für das Land Liechtenstein in der stationären Betreuung von Jugendlichen mit sozialpädagogischem Bedarf darstellt. Das Amt für Soziale Dienste überweist seit vielen Jahren regelmässig Kinder und Jugendliche zur Betreuung in die bewährte Jugendwohngruppe.

Der Antrag an den Landtag lautet dementsprechend, dem Subventionsansuchen des VBW "Herzenswunsch – Ein Haus für Kinder und Jugendliche" in der Höhe von CHF 925'000.00 auf der Basis des Subventionsgesetzes stattzugeben. Der entsprechende Landtagsbeschluss ist jedoch noch ausstehend.

### **Beteiligung Gemeinden**

Der Antrag an die Gemeinden lautet, dass sie das Projekt ebenfalls mit 25 % der subventionsberechtigten Kosten, d. h. mit CHF 925'000.00, unterstützen mögen. Der Baukostenbeitrag soll nach dem Einwohnerschlüssel per 31. Dezember 2014 aufgeteilt werden. Aus heutiger Sicht wird dieser Unterstützungsbeitrag im Rechnungsjahr 2018 fällig.

Beilage:

- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag (155-2016)

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet eine finanzielle Beteiligung am Neubau "Herzenswunsch" vom Verein für Betreutes Wohnen in Triesen.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Beitrag von CHF 133'570.00 mit dem Vorbehalt, dass alle Gemeinden des Landes sowie der Liechtensteinische Landtag ihre finanzielle Beteiligung ebenfalls bestätigen.
3. Der Beitrag wird in die Finanzplanung 2018 aufgenommen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Statische Untersuchung von Hallendächern,  
Schlussbericht

Die Gemeinde Vaduz wurde mit Schreiben der Regierung vom 21. Oktober 2015 über die statischen Mängel der Dächer der Turnhallen der Weiterführenden Schule Triesen und des Schulzentrums Mühleholz II informiert. In diesem Zusammenhang wurden die Gemeinden auf Grund der bedenklichen bau- und sicherheitstechnischen Ergebnisse aufgefordert, ebenfalls eine Überprüfung der statischen Werte der Turnhallen, welche sich im Besitz und somit im Verantwortungsbereich der Gemeinden befinden, zu veranlassen.

Auf Grund dieses Schreibens hat die Gemeinde Vaduz eine Liste aller Bauten erstellt, die über grosse Räume mit hohen Belegungsfrequenzen verfügen. Die Liste enthält 18 Bauten, deren Dächer nun auf statische Tragfähigkeit und in diesem Zusammenhang auch auf deren Erdbebensicherheit untersucht werden.

Zu diesem Zweck wurde das Ingenieurbüro Tragweite AG, Vaduz, mit der Erarbeitung einer fachlichen Einschätzung der Tragfähigkeit und Erdbebensicherheit beauftragt. Diese Untersuchungen beinhalten:

- Tragsicherheit der Dachkonstruktion (insbesondere bezüglich der Schneelasten)
- Erdbebensicherheit (1. Beurteilungsstufe)

Die Ergebnisse dienen als Grundlage für den Entscheid, ob eine vertiefte Untersuchung als notwendig erachtet wird.

Im Schlussbericht vom 8. November 2016 wird vom beauftragten Ingenieurbüro die Schlussfolgerung gezogen, dass alle untersuchten Tragwerke der gemeindeeigenen Bauten, die weitgespannte Dächer aufweisen, mit kleinen statischen Mängeln ihre Funktion ohne notwendige Massnahmen erfüllen.

Die untersuchten weitgespannten Dachkonstruktionen der gemeindeeigenen Bauten sind weitgehend dokumentiert und weisen keine augenfälligen Mängel auf, die zu sofortigen Massnahmen veranlassen würden. Nichtsdestotrotz sind regelmässige Inspektionen im Rahmen des Unterhaltes das Mittel, um sicherheitsrelevante Veränderungen am Tragwerk rechtzeitig zu erkennen.

Bei der Primarschule Ebenholz (Turnhallendach), der Tennishalle, beim Nebengebäude Werkhof und bei den Sheddächern des Universitätsgebäudes sollte im Zuge der geplanten Bauarbeiten das Tragwerk jeweils überprüft werden.

Die Untersuchungen in Bezug auf die Erdbebensicherheit werden dem Gemeinderat separat zur Kenntnis gebracht.

Beilage:

- Schlussbericht Statische Überprüfung gemeindeeigener Bauten vom 8. November 2016

Der Schlussbericht zur statischen Überprüfung von gemeindeeigenen Bauten (Hallen und Säle) wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Deponie „Im Rain“  
Lagerplatz Nordwest, Eingriffsverfahren

Die Gemeinde Vaduz plant innerhalb des Deponieareals „Im Rain“ im nordwestlichen Bereich eine neue Ablagerungsfläche für schlecht verdichtbare, saubere Aushabanlieferungen neu anzulegen. Im derzeitigen Ablagerungsbereich werden die Anlieferungen im Bereich des zukünftigen Bauabfällekompartimentes eingebaut. Dies bedingt eine gute Verdichtung und Modellierung der angelieferten Materialien, da sie den Untergrund für das zukünftige abgedichtete Bauabfallkompartiment bilden. Da dies bei schlechten Witterungsverhältnissen oder bei ungeeigneten Materialeigenschaften der Anlieferungen nicht möglich ist und die Verfüllmöglichkeit innerhalb der dritten Etappe noch nicht bereit steht, soll zur Sicherstellung eines kontinuierlichen und reibungslosen Deponiebetriebes ein alternativer Ablagerungsbereich eingerichtet werden. Im nordwestlichen Bereich innerhalb des Deponieareals soll hierfür eine rund 2'000 m<sup>2</sup> umfassende Fläche bereitgestellt werden, welche innerhalb der nächsten fünf Jahre mit rund 15'000 m<sup>3</sup> überschüttet wird. Damit soll der Zeitraum abgedeckt werden, in welchem im Bereich der dritten Etappe abgelagert werden kann.

Der neu geplante Ablagerungsbereich war nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung zur dritten Etappe und liegt ausserhalb der Bauzone, weshalb ein Eingriffsverfahren nach NSchG durchzuführen ist.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 liegt der Amtsvermerk vom Amt für Umwelt vor. Das Amt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur- und Landschaft unter Auflagen aus. Der beiliegende Amtsvermerk ist dabei als erfolgte Rücksprache mit der Regierung zu verstehen.

Das Vorhaben wurde der Forst- und Umweltkommission vorgestellt. Die Kommission erkennt die Notwendigkeit und unterstützt das Vorhaben.

Beilage:

- Amtsvermerk Amt für Umwelt vom 28. Oktober 2016

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet die Einrichtung der „Ablagerungsfläche Nordwest“ und den Eingriff in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der genannten Auflagen gemäss Amtsvermerk des Amtes für Umwelt vom 28. Oktober 2016 und einem noch ausstehenden Korrekturschreiben zur Präzisierung einer aufgeführten Auflage.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Verdienstmedaille der Gemeinde Vaduz,  
Verleihung

Gemäss Reglement über die Verleihung der Verdienstmedaille der Gemeinde Vaduz kann der Gemeinderat für treue Vereinsmitgliedschaft die Verdienstmedaille der Gemeinde Vaduz verleihen.

Die nachstehend genannte Person ist seit 25 Jahren Mitglied beim Kirchenchor zu St. Florin:

- Albert Nenning, Altenbach 32, Vaduz

Antrag:

In Anbetracht der treuen Vereinsmitgliedschaft beschliesst der Gemeinderat, Albert Nenning, Vaduz, für 25 Jahre treue Vereinsmitgliedschaft die kleine Verdienstmedaille der Gemeinde Vaduz zu verleihen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

---

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 30. November 2016